

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit am 08.03.2017:

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und anderer Gesetze

Stellungnahme

Der Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU, SPD und Bündnis90/DIE GRÜNEN übernimmt die wesentlichen Inhalte des Abschlussberichtes der Kommission Lagerung hochradioaktiver Abfallstoffe und setzt diese erfolgreich in Gesetzestext um. Er ist insgesamt sehr zu begrüßen. Als ehemaliges Mitglied der Arbeitsgruppe 3 der Kommission möchte ich im Folgenden auf 2 Aspekte des Gesetzes besonders eingehen.

1. Standortauswahlverfahren als selbsthinterfragendes und lernendes System

Die Kommission Lagerung hochradioaktiver Abfallstoffe hat auf Basis der Erfahrungen gescheiterter Projekte ein selbsthinterfragendes und lernendes System als zentrale Anforderung an die Prozessqualität gefordert, das

- Fehlentwicklungen verhindern,
- nicht erwartete Entwicklungen frühestmöglich erkennen,
- die offene Kommunikation darüber und Prozesse zum Umgang mit diesen Entwicklungen anstoßen und
- Anzeichen institutioneller und personeller Betriebsblindheit frühzeitig erkennen und im Keim ersticken soll.

Die Umsetzung muss dabei nach dem Willen der Kommission auf zwei Ebenen erfolgen, zum einen auf der Ebene der Ausgestaltung der Institutionen durch entsprechende Aufgabenvorgaben und Verpflichtungen und zum anderen durch die Organisation von Beobachtung von außen und entsprechende Transparenz.

Der Gesetzentwurf bekennt sich eindeutig schon in § 1 Abs. 2 zu einem wissenschaftsbasierten, transparenten, selbsthinterfragenden und lernenden Verfahren. Die Aufgaben und Pflichten von Vorhabenträger und Bundesamt für kerntechnische Sicherheit sind klar geregelt. Die Transparenz wird durch eine weitgehende Öffentlichkeitsbeteiligung hergestellt. Das Nationale Begleitgremium ist gegenüber dem Formulierungsvorschlag in seinen Kompetenzen deutlich gestärkt. Daher ist aus meiner Sicht die institutionelle Ebene vorhanden, um ein lernendes Verfahren zu ermöglichen.

Hinsichtlich der Beobachtung von außen kommt dem Nationalen Begleitgremium (neben den Gremien der regionalen Partizipation) eine zentrale Rolle zu. Es ist zu begrüßen, dass das Nationale Begleitgremium sich unabhängig und wissenschaftlich mit sämtlichen Fragestellungen das Standortauswahlverfahren betreffend befassen, die zuständigen Institutionen jederzeit befragen und Stellungnahmen abgeben kann (§ 8 Abs. 1). Die Mitglieder erhalten zudem vollständige Akteneinsichtsrechte (§ 8 Abs. 2).

Nach § 8 Abs. 4 kann das Nationale Begleitgremium sich durch Dritte wissenschaftlich beraten lassen. In der Begründung hierzu wird konkretisiert, dass für längerfristige Aufgaben ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet werden kann und die finanziellen Ressourcen

hierfür eingeplant werden sollen, wobei offen bleibt, wer diese finanziellen Ressourcen bereitzustellen hat. Unter E.3 (Erfüllungsaufwand der Verwaltung) wird für das gegenüber dem geltenden Standortauswahlgesetz umfangreichere Beteiligungsverfahren ein zusätzlicher jährlicher Verwaltungsaufwand von 230.000.- € angegeben. In den Erläuterungen hierzu (S. 45-46) findet sich kein Hinweis auf die wissenschaftliche Beratung des Nationalen Begleitgremiums. In der Begründung des Standortauswahlgesetzes vom 23.07.2013 finden sich ebenfalls keine Angaben zur finanziellen Ausstattung des Nationalen Begleitgremiums, die wissenschaftliche Begleitung ist hier beim BFE vorgesehen.

Die AG 3 der Kommission hat sich in mehreren Diskussionen mit der Frage beschäftigt, wie ein wissenschaftlicher Diskurs im Hinblick auf die Etablierung eines lernenden Systems gestaltet werden kann. Die Ergebnisse sind auf Seite 277 des Abschlussberichtes dokumentiert. Zentrale Elemente sind u.a. der Erhalt der Vielfalt von Positionen durch gezielte Forschungsförderung, die Förderung des Kompetenzaufbaus zur Herstellung „gleicher Augenhöhe“, regelmäßige Überprüfungsprozesse (Reviews) auch durch Einbindung externer bzw. internationaler Expertise, sowie eine jährliche Kolloquiumsreihe mit wissenschaftlicher Publikationsmöglichkeit. Der im Gesetzesentwurf angegebene zusätzliche Verwaltungsaufwand wird hierfür definitiv nicht reichen.

Auf Grund der Bedeutung des selbsthinterfragenden und lernenden Systems für die Akzeptanz des Verfahrens wird angeregt, ausreichende finanzielle Mittel hierfür zur Verfügung zu stellen. Im Gesetz vom 23.07.2013 waren die Mittel für die Kommission Lagerung hochradioaktiver Abfallstoffe konkret benannt worden.

2. Kriterien des Standortauswahlverfahrens

Der Gesetzesentwurf hat die Vorschläge der Kommission für die Kriterien des Standortauswahlverfahrens übernommen und gut in das Gesetz eingearbeitet.

Bei den vollständig übernommenen Ausschlusskriterien (§ 22) ist positiv zu vermerken, dass die Definition der aktiven Störungzonen abweichend von der Formulierungshilfe in den Gesetzestext eingearbeitet wurde. Die textlichen Änderungen dienen der Klarstellung.

Bei den Mindestanforderungen (§ 23) wurde der Abs. 1 neu eingefügt, der die Gleichwertigkeit der drei Wirtsgesteine Steinsalz, Tongestein und Kristallingestein an prominenter Stelle betont und für Kristallingesteine ein alternatives Nachweiskonzept ermöglicht. Insgesamt sind die Vorschläge der Kommission zur Nachweisführung der Langzeitsicherheit für Endlager in Kristallingesteinen sehr gut in den Gesetzestext eingearbeitet. In § 23 Abs. 3 wird bei potenziellen Standortregionen im Kristallin zunächst von der Erfüllung der Mindestanforderungen ausgegangen, solange die Datenlage nicht zur Abgrenzung von Homogenbereichen oder Zonen erhöhter Wegsamkeiten ausreichend ist.

§ 23 Abs. 4 lässt für den Fall, dass im Wirtsgestein selbst kein einschlusswirksamer Gebirgsbereich ausgewiesen werden kann, den Langzeitsicherheitsnachweis für eine Million Jahre auf Basis von technischen oder geotechnischen Barrieren zu. Die Unterteilung des Wirtsgesteins in mehrere einschlusswirksame Gebirgsbereiche ist nach § 23 Abs. 5 Nr. 2 zulässig.

Bei den geowissenschaftlichen Abwägungskriterien (§ 24) wurden die Tabellen des Abschlussberichtes weitgehend vollständig in den Anhang (Anlagen 1-11) übernommen bzw. teilweise in sinnvoller Weise gekürzt in Textform gebracht. Gegenüber der

Formulierungshilfe wurden die Begriffe Kriterien und Indikatoren eindeutiger verwendet, wodurch sich die Lesbarkeit und Vergleichbarkeit mit dem Abschlussbericht deutlich verbessern. In der Erläuterung zu Anlage 9 (S. 80) ist der Satz „*In der zugehörigen Tabelle wird der Bewertungsrahmen für die Eigenschaft „Gasbildung“ festgelegt*“ zu streichen, da er sich auf Anlage 7 bezieht und an dieser Stelle ohne Bezug ist.

Die planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien sind vollständig von der Kommission übernommen worden und ebenfalls nach gutem Einführungstext im § 25 in der Anlage 12 in Tabellenform dargestellt. In Abweichung zum Abschlussbericht wurde auf eine Unterteilung in unter- und obertägige Kriterien verzichtet, wodurch sich jedoch keine inhaltlichen Veränderungen ergeben.